



Landesheimatbund
Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn John Palatini
Magdeburger Straße 21
06112 Halle

ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Commerzbank AG,
Düsseldorf
IBAN DE683008000003500391
BIC DRESDEFF300

Datum:
28.04.2026

Ihr Ansprechpartner:
Björn Bauer

Telefon:
0211 963-3707

Fax:
0211 963-3626

e-Mail/Internet:
duesseldorf@ARAG-Sport.de
www.ARAG-Sport.de

Ihre D&O-Versicherung als Anschlussdeckung zum Gruppenvertrag
Ihre Vertragsnummer: SpV 1806344

Sehr geehrter Herr Palatini,

Sie erhalten unser Angebot zur D&O-Anschlussdeckung zum Gruppenversicherungsvertrag des Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. mit der Vertragsnummer 1806212. Beide Verträge korrelieren und können im beschriebenen Umfang ausschließlich gemeinsam geführt werden. An das Angebot halten wir uns bis spätestens 01.12.2026 gebunden.

Zur Beantragung des Versicherungsschutzes möchten wir Sie bitten die beigefügte Annahmeerklärung nebst Risikofragebogen ausgefüllt und gegengezeichnet an uns zurückzuschicken. Das Angebot wurde unter Annahme der ausschließlich positiven Beantwortung der Risikofragen erstellt. Abweichende Sachverhalte müssen gesondert geprüft und eine neue Angebotsabgabe bewertet werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Christian Vogée)

(ppa. Björn Bluhm)

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Renko Dirksen
Vorstand:
Christian Vogée (Sprecher),
Uwe Grünwald,
Zouhair Haddou-Temsamani,
Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf

Angebot
Vertragsnummer: SpV 1806344



ARAG Allgemeine Versicherungs-AG · 40464 Düsseldorf

ARAG Allgemeine Versicherung

Landesheimatbund
Sachsen-Anhalt e. V.
Magdeburger Straße 21
06112 Halle

Ausfertigungsdatum:
28.04.2026

Für Sie ist zuständig:
Versicherungsbüro beim
LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e.V.
Postanschrift:
40464 Düsseldorf

Telefon:
0391 251910-0

Telefax:
0211 963-3626

E-Mail:
vsbmagdeburg@ARAG-Spo

Bankverbindung:
Commerzbank AG,
Düsseldorf
IBAN
DE68300800000350039100
BIC DRESDEFF300

Produkt:	Haftpflichtversicherung
Vertragsbeginn:	01.01.2027
Nächste Rechnung:	01.01.2028
Vertragsablauf:	01.01.2032
Zahlungsweise:	jährlich
Versicherungsumfang:	Siehe Anlagen
Versicherungsbedingungen:	Siehe Anlagen

Bestimmungen und Hinweise zum Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Inhalt des Versicherungsscheins, den für die jeweils beurkundete Versicherung zutreffenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Sonder- und Zusatzbedingungen, den im Anhang etwa vermerkten Vereinbarungen, Klauseln und sonstigen Bestimmungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresbeiträge gemäß Anlage

Beitrag in €

Haftpflichtversicherung
Gesamter Jahresbeitrag
Beitrag gemäß jährlicher Zahlungsweise

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Renko Dirksen

Vorstand:
Christian Vogée (Sprecher),
Ulrich Grünewald, Zeynep Haddou, Tamara...

Beitragsrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 01.01.2028

Beitrag in €

Erhebung

Der genannte Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer von derzeit 19 Prozent.

Versicherungssteuernummern:

- ARAG Allgemeine 810V90810008468
- ERGO Versicherung AG 810V90810008388

Bank- und Mahngebühren unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

Versicherungsleistungen sind gemäß § 4 Nr.11 UStG umsatzsteuerfrei.

Es ist eine Beitragsforderung entstanden.

Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag rechtzeitig vor Risikobeginn entsprechend den Angaben auf unser Konto IBAN DE68300800000350039100.

Wenn Sie einen eigenen Zahlschein nutzen, vergessen Sie bitte nicht den Verwendungszweck 15182386 1806344 anzugeben.

ENTWURF

Anlage Risiko: 1
Versicherer: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1
Versicherungssparte: Vermögensschaden-Haftpflicht für Verbände
Risikobeschreibung: D&O-Anschlussvertrag zum Gruppenvertrag 1806212

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Gruppenversicherung. Es gelten die nachfolgend in diesem Versicherungsschein aufgeführten „Allgemeinen Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen“ sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Organen von Verbänden“

(Ergänzung zum Gruppenversicherungsvertrag 1806212)

1. D & O-Deckung

besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Organen von Verbänden (DO 2011-SPO – Stand 01.07.2011).

2. Besondere Vereinbarungen

2.1 Führung

Der führende Versicherer - ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den beteiligten Versicherer - ERGO Versicherung AG - entgegenzunehmen.

2.2 Schadenbearbeitung

Die Schadenbearbeitung erfolgt namens und im Auftrag des führenden Versicherers - ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - durch den beteiligten Versicherer - ERGO Versicherung AG -.

2.3 Prozessführung

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer - ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der beteiligte Versicherer - ERGO Versicherung AG - erkennt die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder des mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

2.4 Verteilungsplan

Die Versicherungssummen und Beiträge dieses Vertrages verteilen sich auf die Versicherungsgesellschaften wie folgt:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - führender Versicherer - 60% Anteil,

ERGO Versicherung AG - beteiligter Versicherer - 40% Anteil.

2.5 Versicherte Organisationen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer sowie für die Mitgliedsorganisationen des Versicherungsnehmers, sofern es sich bei diesen Mitgliedsorganisationen um eingetragene Vereine handelt. Eine anerkannte Gemeinnützigkeit dieser Mitgliedsorganisationen ist keine zwingende Voraussetzung.

2.6 Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme beträgt 125.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Höchstleistung der Versicherer für alle Verstöße des Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 Euro.

2.7 Gruppenversicherungsvertrag SpV 1806212

Der Versicherungsschutz des hier beschriebenen D&O-Versicherungsvertrages kann ausschließlich in Verbindung mit dem Gruppenversicherungsvertrag SpV 1806212 geführt werden. Sollte der Gruppenversicherungsvertrag SpV 1806212 gekündigt werden erlischt der D&O-Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Gruppenvertrages automatisch.

2.8 Beitrag und Abrechnungsmodalitäten

Der Beitrag für den oben beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 0,35 Euro je aktivem und passivem Mitglied der Mitgliedsvereine inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer.

Versichert sind

	Anzahl	Beschreibung
D&O-Versicherung	12.000	Versicherte Personen

Versicherte Leistungen

	Summe	Beschreibung
D&O-Versicherung	125.000	€ je Versicherungsfall
	1.000.000	€ im Versicherungsjahr

Beiträge

	Anzahl	Beschreibung	Beitrag in €
D&O-Versicherung		Je Person	0,35 Euro
		Gesamt-Beitrag des Risikos	4.200,00

Angebot

Vertragsnummer: SpV 1806344

Vertragsdauer

Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit beginnt die Versicherung um 0.00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet um 0.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit. Diese Verträge verlängern sich mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, beginnt die Versicherung mit Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird und endet mit Ablauf des Tages des Vertragsablaufs. Das Versicherungsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt und bedarf keiner zusätzlichen Kündigung.

Erstbeiträge

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Diese Regelung gilt auch für die Versicherungsverträge, in denen dies in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Gebündelte Versicherungen

Die im Versicherungsschein mit separatem Beitrag und Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

Versicherungssteuer/Beitragsverrechnung

Die Versicherungssteuer ist im Beitrag enthalten. Ein Erhebungsbetrag unter 3 Euro wird auf die nächste Beitragsrechnung vorgetragen. Ein zu erstattender Beitrag wird mit dem nächsten fälligen Beitrag verrechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei der Aufhebung des Vertrages wird ein zu erstattender Beitrag überwiesen.

Embargo-Regelung zum Versicherungsvertrag:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen:

- a) Direktanspruch: In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer
- b) Aufrechnungsverzicht: In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.
- c) Im Falle einer Beendigung des Vertrages unterrichtet der Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor Vertragsablauf die Versicherten über die Beendigung des Vertrages oder sorgt für einen gleichwertigen Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag.
- d) Sollte die Aufsichtsbehörde von den Versicherern verlangen, den Vertrag bzw. die ihm zugrunde liegenden Geschäftspläne an Gesetzesänderungen oder Änderungen aufsichtsrechtlicher Grundsätze anzugleichen, werden der Versicherungsnehmer und die Versicherer einvernehmlich an einer entsprechenden Änderung des Vertrags mitwirken. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern trotz hinreichender Abwägung zwischen dem Anpassungsverlangen der Aufsichtsbehörde und den berechtigten und insoweit berücksichtigungsfähigen Interessen des Versicherungsnehmers nicht zustande, so steht den Versicherern und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, diesen Vertrag durch mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

- e) Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen seitens des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, muss vor ihrer Bekanntgabe ein Einverständnis zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern hergestellt sein. Die Versicherer sollen dafür Sorge tragen, dass Informationen keine Unrichtigkeiten über den Versicherungsschutz enthalten und nicht zu Unklarheiten führen.
- f) Informationen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellen (z.B. Versicherteninformationen, Merkblätter) hat der Versicherungsnehmer an die Versicherten weiterzugeben. Dieser Verpflichtung kann der Versicherungsnehmer dadurch nachkommen, indem er die entsprechenden Informationen für die Versicherten an geeigneter Stelle (z. B. Vereinshomepage/Aushang) zur Verfügung stellt.
- Sollte sich während der Vertragslaufzeit eine bedeutsame Änderung des Versicherungsschutzes für die Versicherten im Sinne des § 7 Absatz 3 WG in Verbindung mit § 6 WG-InfoV ergeben, werden die Versicherer den Versicherungsnehmer hierüber informieren. Der Versicherungsnehmer ist nach Erhalt der entsprechenden Information verpflichtet, die Versicherten über diese bedeutsame Änderung zu informieren. Hierbei reicht es ebenfalls aus, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechenden Informationen für die Versicherten an geeigneter Stelle zur Verfügung stellt.

Allgemeine Bestimmungen zu den Versicherungssparten:

Haftpflichtversicherung:

a) Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung

Auf die mögliche Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung gemäß § 8 III (beziehungsweise Ziffer 15) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird hingewiesen.

b) Höchstersatzleistung in der Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen, es sei denn, dass im Versicherungsschein eine andere Regelung gilt. Für die Umwelthaftpflichtversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen je Ereignis und Jahr.

c) Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

d) Asbestschäden

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Widerrufsbelehrung

Mit diesem Versicherungsschein erhalten Sie - sofern nicht schon bereits ausgehändigt - als Bestandteil des Versicherungsverhältnisses die Vertragsinformationen, die angegebenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der hierin abgedruckten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Das Vertragsverhältnis gilt unter den oben angegebenen Versicherungsbedingungen als abgeschlossen, wenn Sie Ihre Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen gemäß § 8 VVG widerrufen (Einzelheiten siehe Antrag oder Versicherteninformation).

Angebot
Vertragsnummer: SpV 1806344

Bitte zurücksenden oder per Fax (0211/963-36 26) an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Abt. Sportversicherung, AKB 60031
40464 Düsseldorf

Annahmeerklärung und Aktivierung des Versicherungsschutzes

Unsere Vertragsnummer: 1806344

Bitte beachten Sie, dass die positive Beantwortung der Risikofragen zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist.

Hiermit nehmen wir das Angebot der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG an.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass wir folgende Unterlagen erhalten haben:

- Versicherungsschein als Angebot,
- Bedingungen zum beantragten Versicherungsschutz,
- Versicherteninformation,
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG,
- Datenschutzhinweise,
- Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO,
- Dienstleisterliste der ARAG.

Wir sind damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz - rechtzeitige Zahlung vorausgesetzt - schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Keine Beratung / keine Dokumentation

Uns ist bekannt, dass wir auf die gesetzlichen Ansprüche auf Beratung durch den Versicherungsvermittler und auf Dokumentation dieser Beratung verzichten können. Wir wurden darüber informiert, dass der Gesetzgeber den Verzicht als Ausnahme vorgesehen hat. Wir wissen, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsvermittler bzw. den Versicherer geltend zu machen. Trotzdem verzichten wir auf die Beratung und Dokumentation.

Für eine gute Beratung und Betreuung rund um Recht, Absicherung, Gesundheit und Vorsorge möchten wir Sie stets mit aktuellen Informationen auf dem Laufenden halten. Dafür benötigen wir Ihre Zustimmung.

- Wir sind damit einverstanden, dass Sie und die von Ihnen beauftragten Mitarbeiter und Versicherungsvermittler unseren Verein/Verband telefonisch, per SMS und E-Mail über Versicherungsprodukte und Services der ARAG SE, der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und der ARAG Krankenversicherungs-AG informieren. Dieses Einverständnis umfasst auch die Ansprache zur Markt- und Meinungsforschung. Unsere angegebenen Daten dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Wir können das Einverständnis jederzeit widerrufen: per E-Mail an duesseldorf@ARAG-Sport.de, telefonisch unter 0211 963 3735 oder per Post an ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, 40464 Düsseldorf.

(Ort/Datum)

(Stempel/Unterschrift)

Landesheimatbund
Sachsen-Anhalt e. V.
Magdeburger Straße 21
06112 Halle

Angebot
Vertragsnummer: SpV 1806344

Risikofragen:

Besteht/bestand eine eigenständige D&O-Deckung und/oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Verein/Verband?

ja nein

Wenn ja, bei welcher Gesellschaft (bitte auch Vertragsnummer angeben)?

Hat der Vorversicherer den Vertrag gekündigt?

ja nein

Sind gegen Vorstands- oder weitere Geschäftsführungsmitglieder Ansprüche wegen Pflichtverletzungen geltend gemacht worden bzw. Umstände bekannt, die zu solchen Ansprüchen führen könnten?

ja nein

Wenn ja, bitte nähere Angaben machen

Sind Sachverhalte bekannt, welche die Entwicklung des Vereins/Verbands negativ beeinflussen bzw. den Fortbestand gefährden, z.B. Verluste, Überschuldung, Beantragung oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder einer Liquidation?

ja nein

Wenn ja, bitte nähere Angaben machen

Sind Schadenfälle bekannt bzw. gemeldet worden?

ja nein

Wenn ja, bitte nähere Angaben machen

Sind Sie mit einer Anfrage bei Ihrem Vorversicherer zum Vertragsstand/Schadenverlauf einverstanden?

ja nein

(Ort/Datum)

(Stempel/Unterschrift)

Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
Ulrike Dietrich
Magdeburger Str. 21
06112 Halle